

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 2.

Ausgegeben zu Allenstein, am 11. Januar 1913.

1913.

## Inhalt:

Inhalt der Nr. 38 der Preussischen Gesetzsammlung.  
**Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.**  
 Nr. 9. Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft Rühnorter-See in Camionken, im Kreise Löben.  
**Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.**  
 Nr. 10 u. 11. Ernennung zu Amtsvorstehern.  
**Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.**

Nr. 12. Öffentliche Belobigung.

Nr. 13. Diphtherie-Heilserum.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 14—17. Enteignungen.

Nr. 18. Ostpreussische Provinzialschuldverschreibungen.

Nr. 19. Kommissionsprüfungen für Lehrerinnen.

Personalmeldungen.

Die Nummer 38 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter Nr. 11 242 die Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Landesvertretung der Zahnärzte, vom 16. Dezember 1912.

### Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

**9. Statut**  
 für die Entwässerungs-Genossenschaft Rühnorter-See in Camionken, im Kreise Löben.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in den Gemarkungen Camionken im Kreise Löben und Rühnort im Kreise Angerburg werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kreiswiesenbaumeisters Sudel in Löben vom 31. März 1911 nebst den Prüfungsbemerkungen des Vorstandes des Meliorationsbauamtes in Löben vom 12. Dezember 1911 und mit den in der Verhandlung vom 25. April 1912 beschlossenen Änderungen durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer grünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörenden Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genos-

schaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-genossenschaft Rühnorter See“ und hat ihren Sitz in Camionken.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Zu den Aufgaben der Genossenschaft gehören ferner die Beschaffung der für die erste Düngung und Neuansaat notwendigen Geldmittel und die Anschaffung gemeinsamer Wiesengerätschaften. Die hierzu erforderlichen Geldmittel werden, soweit sie nicht durch Unterstützungen, welche der Genossenschaft als solcher zuteil werden, gedeckt sind, von der Genossenschaft darlehnsweise aufgenommen.

Die nach dem generellen Projekt notwendige Anlage kleinerer Privat-Entwässerungsgräben, ferner das Abkämpfen, Planieren, Eggen und Walzen der Wiesenflächen, ihr Ueberfahren mit Sand, sowie das Aufbringen des Düngers und die Neuansaat ist Sache der einzelnen Genossen. Dieselben sind verpflichtet, die Folgeeinrichtungen nach den für die einzelnen Grundstücke von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden Spezialprojekten (§ 1 Abs. 4) und innerhalb der in diesen anzugebenden Zeiträume unter der Aufsicht des Vorstehers auszuführen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so können sie von dem Vorstande nötigenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde hierzu durch vorher anzudrohende Ordnungsstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark, welche wiederholt werden dürfen, angehalten werden. Haben auch diese keinen Erfolg, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, vorstehend bezeichnete Arbeiten durch Dritte

ausführen zu lassen und die entstehenden Kosten von den betreffenden Genossen im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens einzuziehen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung der hergestellten Kunstwiesen nach den vorerwähnten Spezialprojekten erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen und können hierzu nötigenfalls von dem Vorstande mit den gleichen Zwangsmaßregeln, wie bei der ersten Herstellung, angehalten werden.

Weist ein Genosse nach, daß er von einer anderen Benutzung seiner zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke mehr Nutzen hat, als von ihrer Erhaltung als Kunstwiese, so kann ihm eine solche von dem Genossenschaftsvorstande mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gestattet werden. Der auf ihn entfallende, noch nicht getilgte Anteil an dem von der Genossenschaft für die Kosten der ersten Düngung und Neuanfaat aufgenommenen Darlehen muß in diesem Falle vorher an die Genossenschaftskasse zurückgezahlt werden.

Die Benutzung etwaiger gemeinsamer Wieseengeräte durch die einzelnen Genossen wird durch Beschluß des Vorstandes geregelt, gegen welchen ebenso, wie gegen die übrigen nach vorstehendem ergehenden Entscheidungen des Vorstandes, die Beschwerde binnen zwei Wochen an die Aufsichtsbehörde zulässig ist.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbandsobmann, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne ausgearbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers regelt sich nach § 25 dieses Statuts. Der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im

übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftskosten beizutragen haben, richtet sich vorbehaltlich der Bestimmung im § 8 nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach dem Verhältnisse des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in vier Klassen geteilt, und zwar so, daß die vierte Klasse beitragsfrei bleibt und ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem zweifachen, der ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist.

Beitragsfrei sind insbesondere die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7. Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt; andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine

Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Zeile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, welche durch die Verzinsung und Tilgung des für die Kosten der ersten Düngung und Neuanfaat aufzunehmenden Darlehns entstehen, richtet sich nach dem Verhältnis der für die erste Düngung und Neuanfaat jedes Grundstückes aus der Genossenschaftskasse aufgewendeten Kosten. Jedem Genossen steht es frei, alsbald den auf sein Grundstück entfallenden Kostenbetrag an die Genossenschaftskasse bar einzuzahlen. Er bleibt alsdann von den weiteren hierdurch bedingten Beiträgen frei. Auch ist es gestattet, den auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Darlehnsrest ganz oder teilweise an die Genossenschaftskasse zurückzuzahlen. Die Genossenschaft ist in diesem Falle verpflichtet, ihre Darlehnschuld um denselben Betrag zu vermindern. Der Termin der Rückzahlung ist zwischen den Genossen und dem Genossenschaftsvorstand zu vereinbaren.

Ein zweites Beitragskataster wird hiernach von dem Vorstande entworfen und in gleicher Weise, wie das erste Kataster zur Einsicht der Genossen ausgelegt. Änderungsanträge sind innerhalb der Auslegungsfrist bei dem Vorsteher schriftlich anzubringen, über dieselben entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 9. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 10. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festgesetzten Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge heizutreiben.

§ 11. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtswegs.

§ 12. Längs der Hauptgräben muß ein Strei-

fen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortzuschaffen.

Zuwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 13. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je fünf Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes der dritten Klasse eine Stimme, der zweiten Klasse zwei Stimmen, der ersten Klasse drei Stimmen gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächsthöhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Betheiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Richterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erchiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähig-

feit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,

2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 14. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers und einem weiteren Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverräumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst einem stellvertretenden Beisitzer werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie des stellvertretenden Beisitzers erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 15. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und des stellvertretenden Beisitzers, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen sind und daß der Vorstand vollzählig anwesend ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann den stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung

soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 16. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbepondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationspläne zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstückstreifen, die Heuwerbung, die Sütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstände festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstände zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm oder dem Vorstände angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 22) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 17. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Absatz 1 bezeichneten Anlagen, werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsüblich Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 18. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstand auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 19. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter an und stellt dessen Lohn fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt, zu wässern, und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusehen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Uebertretungsfall.

§ 20. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und des stellvertretenden Vorsitzers;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 21. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortszübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung

muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 22. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 23. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Löben aufgenommen, sofern nicht die ortszübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 24. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung be-

ruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 25. Der Genossenschaftsvorstand hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises Löben als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Allenstein zulässig, welchem außerdem die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker maßgebend zu bestimmen, falls eine nach seinem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht worden ist;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstande und dem Kreise nicht zustande kommt.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879 betreffend die Bildung von Genossenschaften hiermit genehmigt.

Berlin, den 21. Dezember 1912.

L. S.

Der Minister f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.  
Im Auftrage Wesener.

### Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

**10.** Für den Amtsbezirk Przhuttlen Nr. 15 des Kreises Ortelburg habe ich den Rittergutsbesitzer **John** in Molythienen auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 17. Dezember 1912.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

**11.** Im Kreise Köffel habe ich für den Amtsbezirk Lautern Nr. 6 den Rittergutsbesitzer **von Schlußner** in Teistimmen und für den Amtsbezirk Gr. Köllen Nr. 18 den Rittergutsbesitzer **Sarasin** in Bergenthal zu Amtsvorstehern ernannt, und zwar beide auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren.

Königsberg, den 21. Dezember 1912.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.

**12** Der Schüler **Joseph Hinz** in Wartenburg hat am 18. Juli 1912 den 6jährigen Schüler **Moyfius Faust**, welcher in die Strömung des Biffaflusses geraten war, mit Mut und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Mit dem Ausdruck meiner Anerkennung bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Altenstein, den 30. Dezember 1912.

Nr. I. Oc. 531. Der Regierungs-Präsident.

**13.** Das Diphtherie-Heilserum mit den Kon-

trollnummern 5 und 7, geschrieben „Fünf und Sieben“ aus dem Schweizer Seruminstitut in Bern, 273 und 277, geschrieben: „Zweihundertdreiundsiebzig und Zweihundertfiebenundsiebzig“ aus der chemischen Fabrik von E. Merck in Darmstadt ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt.

Altenstein, den 30. Dezember 1912.

I. M. 1805.

Der Regierungs-Präsident.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

**14** Nachdem ich in der Angelegenheit, betreffend die Feststellung der Entschädigung für diejenigen dem Besitzer **Rudolf Moerschner** und Ehefrau **Louise geb. Czieslik** gehörenden Flächen, welche aus den Grundstücken Band III Blatt 112, Band XV Blatt 437, Band XVI Blatt 479, Band XXV Bl. 722 zum Bau der Eisenbahn von Sensburg nach Nikolaiten in der Gemarkung Sensburg zu enteignen sind, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten hieselbst mit Führung der kommissarischen Verhandlungen beauftragt worden bin, habe ich bezüglich dieser Gemarkung an Ort und Stelle auf **Sonnabend, den 11. Januar 1913, vormittags 10½ Uhr** Termin anberaunt und lade zu demselben die Beteiligten, welche keine besondere Vorladung erhalten haben, hierdurch zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerken vor, daß beim Ausbleiben Beteiligter die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Eisenbahnfiskus.

Altenstein, den 31. Dezember 1912.

Der Kommissar

für das Entschädigungsverfahren.

I. Y. 804. II.

Dr. **Barthels**, Regierungsrat.

**15.** Nachdem ich in der Angelegenheit, betreffend die Feststellung der Entschädigung für diejenigen dem Besitzer **Gottlieb Sella** in Moldzien gehörigen Flächen, welche zum Bau der Eisenbahn von Anys nach Nud in der Gemarkung Moldzien zu enteignen sind, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten hieselbst mit Führung der kommissarischen Verhandlungen beauftragt worden bin, habe ich bezüglich dieser Gemarkung auf **Freitag, den 17. Januar 1913, nachmittags 2 Uhr** im Gasthause Stobbe zu Moldzien Termin anberaunt und lade zu demselben die Beteiligten, welche keine besondere Vorladung erhalten haben, hierdurch zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerken vor, daß beim Ausbleiben Beteiligter die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kreis Nud.

Altenstein, den 6. Januar 1913.

Der Kommissar

für das Entschädigungsverfahren.

I. Y. 6.

Dr. **Barthels**, Regierungsrat.

**16.** Nachdem ich in der Angelegenheit, betreffend die Feststellung der Entschädigung für diejenigen den Besitzern Zera und Jeromin gehörigen Flächen Band I Blatt 7 und Band I Blatt 13, welche anlässlich des Baues einer Wegeunterführung an der Strecke Pillau-Proßken in der Gemarkung Woszellen zu enteignen sind, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten hier selbst mit Führung der kommissarischen Verhandlungen beauftragt worden bin, habe ich bezüglich dieser Gemarkung auf **Sonnabend, den 18. Januar 1913, 9½ Uhr vormittags** im Bahnhofsgebäude zu Woszellen Termin anberaumt und lade zu demselben die Beteiligten, welche keine besondere Vorladung erhalten haben, hierdurch zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerkten vor, daß beim Ausbleiben Beteiligter die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Eisenbahnverwaltung.

Allenstein, den 6. Januar 1913.

Der Kommissar

für das Entschädigungsfeststellungsverfahren.

I. Y. 8.

Dr. Barthels, Regierungs-Rat.

**17.** Nachdem ich in der Angelegenheit, betreffend die Feststellung der Entschädigung für diejenigen dem Besitzer Zimeck, der Schule und der Gemeinde Woszellen gehörigen Flächen, welche zur Herstellung von Schneeschutzanlagen bei km 218, 3/6 der Strecke Pillau-Proßken in der Gemarkung Woszellen zu enteignen sind, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten hier selbst mit Führung der kommissarischen Verhandlungen beauftragt worden bin, habe ich bezüglich dieser Gemarkung auf **Sonnabend, den 18. Januar 1913, 9½ Uhr vormittags** im Bahnhofsgebäude zu Woszellen Termin anberaumt und lade zu demselben die Beteiligten, welche keine besondere Vorladung erhalten haben, hierdurch zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerkten vor, daß beim Ausbleiben Beteiligter die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Eisenbahnverwaltung.

Allenstein, den 6. Januar 1913.

Der Kommissar

für das Entschädigungsfeststellungsverfahren.

I. Y. 9.

Dr. Barthels, Regierungsrat.

**18.** Die für das Rechnungsjahr 1913 zur Tilgung erforderlichen **Ostpreussischen Provinzialschuldverschreibungen** im Nennwerte von 3 154 400 Mark sind durch freihändigen Ankauf beschafft worden. Eine Auslosung oder Kürdigung hat nicht stattgefunden.

Reste an einzulösenden Schuldverschreibungen aus früheren Jahren sind nicht vorhanden.

Bei dieser Gelegenheit mache ich auf die Einrichtung des Provinzialschuldbuchs der Provinz Ostpreu-

ßen aufmerksam. Die Eintragung in das Schuldbuch erfolgt kostenlos. Schuldbuchordnung und Vordrucke zu Anträgen werden von der Landeshauptkasse in Königsberg (Pr.) unentgeltlich verabfolgt.

Königsberg, am 4. Januar 1913.

Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen.  
von Berg.

**19.**

Betrifft

die in Königsberg stattfindenden **Kommissionsprüfungen für Lehrerinnen im Jahre 1913.**

Auf Grund der Prüfungsordnungen vom 11. Januar 1911 werden für die Prüfungen folgende Termine festgesetzt:

A. Für die **Reifeprüfung des Oberlyzeums.**

am 13. Januar 1913 beginnend (schriftlich),  
am 17. Februar 1913 beginnend (mündlich),  
am 18. August 1913 beginnend (schriftlich),  
am 23. September 1913 beginnend (mündlich).

B. Für die **Lehramtsprüfung für Lyzeen:**

am 24. Februar 1913 beginnend (mündlich),  
am 25. September 1913 beginnend (mündlich).

Die Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen sind 3 Monate vor dem Schlusse des Schuljahres an das unterzeichnete Provinzialschulkollegium zu richten.

Der Meldung sind beizufügen:

- zu A: 1. ein von der Bewerberin selbst gefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Wohnort, der Geburtsort, das Alter, das Bekenntnis oder die Religion der Bewerberin und der Stand ihres Vaters angegeben sind;  
2. ein Tauf- oder ein Geburtschein;  
3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung;  
4. Angaben (für jedes Fach auf Einzelbogen, die den Namen der Bewerberin tragen) über diejenigen Gebiete oder Lektürestoffe eines jeden Faches, mit denen sich die Bewerberin genauer vertraut gemacht hat. Bei den beiden Fremdsprachen ist die Erklärung hinzuzufügen, ob die Bewerberin als schriftliche Prüfungsaufgabe eine Uebersetzung oder eine freie Arbeit wünscht (§ 5,2);  
5. ein amtliches Führungszeugnis.

- zu B: 1. Ein von der Bewerberin selbst gefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Wohnort, der Geburtsort, das Alter, das Bekenntnis oder die Religion der Bewerberin und der Stand ihres Vaters anzugeben sind;  
2. das Zeugnis über die bestandene Reifeprüfung des Ober-Lyzeums;  
3. ein Zeugnis über die körperliche Befähigung für die Bekleidung eines öffentlichen Lehramtes, das von einem zur

Führung eines Dienstlegels berechtigten Ärzte ausgestellt sein muß;

4. ein amtliches Führungszeugnis;
5. der Nachweis über die praktische und methodische Ausbildung nach Bestehen der Reifeprüfung des Ober-Gyzeums, insbesondere darüber, daß die Bewerberin beim Eintritt in die Lehramtsprüfung mindestens ein Jahr lang Unterrichtsübung mit durchschnittlich so vielen Wochenstunden gehabt hat, wie für das Seminarjahr des Ober-Gyzeums vorgeschrieben ist. Die Klassen und Fächer, in denen sie unterrichtet hat, sind mit Zeitdauer und Wochenstundenzahl zu bezeichnen. Das Gesamturteil des Lehrers oder der Lehrerin, die die Unterrichtsübungen geleitet haben, muß in eine der Noten „Sehr gut, Gut, Genügend, Nicht genügend“ zusammengefaßt sein.

Die persönliche Meldung erfolgt am ersten Tage des bezeichneten Prüfungstermins in den Räumen der Königin Luise-Schule, Landhofmeisterstraße 24, hier selbst morgens 8 Uhr.

Die Prüfungsgebühren — zu A = 30 M., zu B = 20 M. und 3 M. für den Stempel — sind nach erfolgter Zulassung an das Sekretariat des Provinzialschulkollegiums porto- und bestellgeldfrei zu senden.

Königsberg i. Pr., den 6. Januar 1913.  
Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

### Personalnachrichten.

Seine Majestät der König haben mittels Erlasses vom 16. Dezember 1912 dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrat **Ellendt** in Königsberg i. Pr. den Königlichen Kronenorden 2. Klasse zu verleihen geruht.

Dem Amtsgerichtsekretär, Rechnungsrat **Zimmer** in Tilsit ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Dem Amtsgerichtsassistenten, Gerichtsekretär

**Domke** in Tilsit ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Verdienstkreuz in Gold verliehen worden.

Dem Gerichtsdieners **Westphal** in Tilsit ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen worden.

Ernannt sind der Rechtsanwalt **Ernst Schmalz** in Pillau zum Notar, die Referendare **Dr. Molkentin** und **Weidmann** zu Gerichtsassessoren und der ständige Inspektionsgehilfe **Buczinski** in Tilsit zum Inspektionsassistenten bei dem Gerichtsgefängnis in Gleiwitz.

Versezt sind: der Amtsrichter **Hartwig** zu Sensburg (Ostpr.) als Landrichter an das Landgericht in Allenstein, der Landgerichtsekretär **Krause** in Lyck als Sekretär an die Staatsanwaltschaft in Bartenstein, der Amtsgerichtsekretär **Schmidt** in Nordenburg an das Amtsgericht in Königsberg, der Amtsgerichtsassistent **Führer** in Saalfeld als Landgerichtsassistent an das Landgericht in Allenstein und der Gefangenenaufseher **Flötmeyer** in Lyck an das Amtsgericht in Rhein. Die in Lyck erledigte Stelle wird nicht wieder besetzt.

Die Versezung des Gefangenenaufsehers **Schulz** von Br. Holland nach Rhein ist widerrufen.

Der Amtsrichter **Weiß** in Willenberg ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Amtsgerichtsassistent **Blund** in Angerburg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Dem Förster **Lastowski** in Lipinsken ist die Försterstelle zu Hahnebruch, Oberförsterei Wolfsbruch, vom 1. Februar 1913 ab übertragen worden.

Im Verwaltungsbezirk der Ober-Postdirektion in Königsberg sind während des Monats Dezember folgende Personal-Veränderungen vorgekommen: Stasmäßig angestellt: als Postassistent der Postassistent **Ushmoneit** in Wartenburg (Ostpr.), als Telegraphenassistent der Telegraphenassistent **Epirgatis** aus Nachen in Allenstein. Ernannet zum Ober-Postsekretär der Postsekretär **Stedel** in Osterode (Ostpr.). Verliehen ist der Charakter als Postsekretär dem Ober-Postassistenten **Kiewitt** in Soldau (Ostpr.)